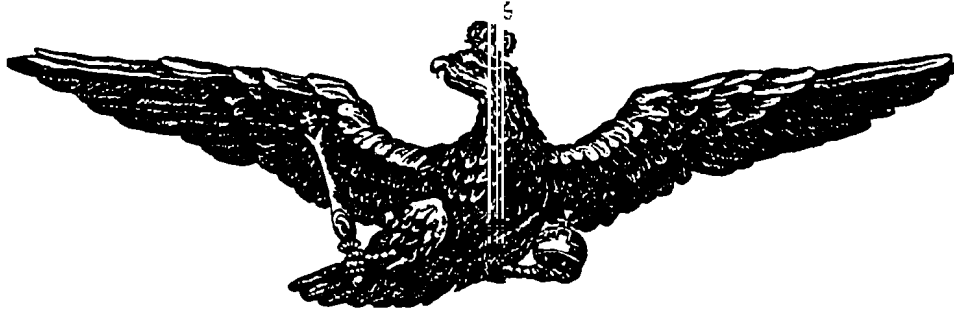


# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 h.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup>. 2.

Berlin, den 6. Januar 1883.

28. Jahrg.

## Abonnements

auf das

### Teltower Kreisblatt

(Preis 1 Mark 10 Pf. excl. Bringerlohn)

werden noch fortwährend von den kaiserlichen Postanstalten  
oder den Landbriefträgern oder unsern Expeditoren, in

Teltow bei Herrn Fr. Rehfeldt,

entgegen genommen und die bereits erschienenen Nummern,  
sowie der Wandkalender gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 4. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf meine den Ortsbehörden  
i. Z. zugegangene Verfügung vom 25. August cr. —  
Z. Nr. 8180 — erlaube ich die Magistrate, Gemeinde-  
und Gutsvorstände des Kreises hiermit, die Nachweisungen  
der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an  
directen Communal-, Kreis- und Provinzialsteuern sowie  
an Schulsteuern und Schulgeld, zu welchen Formulare  
bei dem Buchdruckereibesitzer Robert Mohde hier selbst,  
Potsdamerstraße 26h, bezogen werden können, für den  
Monat November 1882, soweit solche noch nicht vor-  
gelegt sind nunmehr schleunigst aufzustellen und bis  
spätestens

zum 10. d. M.

einzureichen, wobei ich bemerke, daß ich diejenigen Ge-  
meinde- und Gutsvorsteher des Kreises welche unvoll-  
ständige oder unrichtige Nachweisungen einreichen nach  
meinem Bureau vorzuladen genötigt sein werde, um  
hier die Berichtigung bzw. Aufstellung der Nachweisungen  
bewirken zu lassen.

Der königliche Landrath des Kreises Teltow.  
Prinz Handjery.

## Bekanntmachung.

des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von  
Gerichtskosten.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß an die  
mit der Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen oder  
mit der Vornahme von Pfändungen wegen einer Gerichtskosten-  
schuld beauftragten Vollziehungsbeamten Seitens  
der beteiligten Personen Geldbeträge ohne Prüfung  
der Ermächtigung jenen Beamten zu deren Empfang-  
nahme gezahlt worden sind, und demnach in Folge ver-  
übter Unterschlagungen solche Beträge, zu deren Er-  
hebung den Beamten die Berechtigung fehlte, noch  
einmal haben eingezogen werden müssen. Um solchen  
Schädigungen der Kostpflichtigen durch untreue Beamte  
möglichst vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß nach  
§ 25 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom  
7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangs-  
verfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, die  
Vollziehungsbeamten sowohl bei Ausweisung von Gerichtskosten-  
rechnungen, als bei Vornahme von Pfändungen  
nur nach Maßgabe des ihnen erteilten schrift-  
lichen Auftrags, zur Empfangnahme der Gelder er-  
mächtigt, und die beteiligten Personen befugt sind, die  
Vorzeigung des Auftrags zu verlangen. Die Kosten-  
pflichtigen handeln daher in ihrem eigenen Interesse,  
wenn sie vor der Aushändigung von Geldbeträgen an  
Vollziehungsbeamte von dem den letzteren in dieser Be-  
ziehung erteilten schriftlichen Auftrage genaue Einsicht  
nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1881

Der Provinzial-Steuer-Direktor Sellwig.

Berlin, den 18. Dezember 1882.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur  
öffentlichen Kenntniß.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 2. Januar 1883.

## Bekanntmachung

betreffend

### Aufnahme der Recrutirungs-Stammrollen pro 1883.

Nachstehende Bestimmungen der unterm 28. Sept.  
1875 Allerhöchst sanktionirten Deutschen Wehr-Ordnung,  
soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Auf-  
stellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen,  
bringe ich hiermit den Magistraten und Ortsvorständen  
in Erinnerung

§ 23.

#### Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehr-  
pflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recru-  
tirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar  
bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde  
desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen  
dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er  
sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. des-  
jenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht  
selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordent-  
licher Gerichtsstand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen  
dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet  
sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn  
der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte,  
in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten  
Wohnsitz hatten.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das  
Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht  
am Geburtsorte selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem  
sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben,  
zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungs-  
diener, auf See befindliche Seeleute etc.) so haben ihre  
Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die  
Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der  
vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militär-  
pflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine  
endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die  
Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der An-  
meldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflicht-  
jahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem  
sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des  
Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei an-  
zugeben.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur  
Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit,  
welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-  
Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das  
laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur  
Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre  
ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem  
andern Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk  
verlegen, haben dieses Verhältniß Berichtigung der Stamm-  
rolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person,  
welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch  
nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche  
dieselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier  
Tage zu melden.

9. Verjüngung der Meldefristen entbindet nicht  
von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur  
Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt,  
ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu  
drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verjüngung durch Umstände herbeigeführt,  
deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflich-  
tigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 33 des Reichs-  
Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874.)

§ 45.

#### Führung der Recrutirungs-Stammrolle.

1. Die Recrutirungs-Stammrollen wer-  
den chronologisch angelegt, so daß für alle Militärpfli-  
chtigen innerhalb eines Kalenderjahres geboren  
eine besondere Recrutirungs-Stammrolle

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer  
Reihenfolge in die Recrutirungs-Stammrolle ihres Jahr-  
ganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Recrutirungs-  
Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buch-  
staben genügender Raum zu Nachtragungen frei  
zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuch-  
staben werden unter sich numerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der  
Mutter genannt.

3. In die Recrutirungs-Stammrolle werden auf-  
genommen

die innerhalb des Bezirkes, der Gemeinde  
oder des gleichartigen Verbandes geborenen  
männlichen Personen beim Eintritt in das  
militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher  
verstorben sind,

die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Fe-  
bruar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23,  
1 und 6),

die sich nachträglich anmeldenden Militair-  
pflichtigen (§ 23, 9);

die durch amtliche Nachforschungen der Orts-  
behörden etwa sonst noch ermittelten zur An-  
meldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militär-  
pflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden  
zwar in die Recrutirungs-Stammrollen aufgenommen,  
jedoch nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk  
wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten  
sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu  
streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen erlaube  
ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Be-  
hörden und Beamten, sofort die vorgeschriebenen Auf-  
forderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle  
unter Hinweis auf die in § 33 des Reichs-Militair-  
Gesetzes vorgezeichneten Strafen wegen nicht erfolgter An-  
meldung zu erlassen.

Diese Aufforderungen sind in den Städten durch  
die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf  
und Anschlag, in den ländlichen Gemeinden, in Gemeinde-  
Versammlungen und durch Anschlag oder auf andere  
ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.  
Alle Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle an-  
melden oder zu derselben angemeldet werden, sind nach  
vorheriger Prüfung ihrer Militairverhältnisse, falls sie  
nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten,  
in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange  
als Zugang pro 1883 in alphabetischer Ordnung nach-  
zutragen, wogegen bei den in der Stammrolle bereits  
verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung  
in der betreffenden Colonne zu vermerken ist.

Die im Jahre 1863 geborenen Militärpflichtigen  
sind hinter den im Jahre 1862 geborenen, nachdem an-  
gemessener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen  
worden ist, aus den in den Händen der mit Führung  
der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Ge-  
burtslisten, mit allen darin vorläufig gemachten Be-  
merkungen, welche event. noch zu vervollständigen sind,  
zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der  
Zugänge pro 1883 den erforderlichen Raum nicht ge-  
währen oder die dort vorhandenen Formulare überhaupt  
zur Anfertigung der Stammrolle pro 1883 nicht aus-  
reichen, so ist die Zuwendung der benötigten Formulare  
hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domicil-  
Orte der zugezogenen Militärpflichtigen, sowie der  
Kreis resp. Aushebungsbezirke, in welchen diese Orte  
belegen, mache ich den Magistraten und Ortsvorständen  
bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur  
Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel-  
unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Lauf- und  
Loosungsscheine, sowie sonstigen Beläge sind bis spätestens  
den 15. Februar hierher einzureichen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen  
Prinz Handjery.